

Kirchlicher Anzeiger

für das

Bistum Hildesheim

H 21106 B

Nr. 6

Hildesheim, den 9. Mai

2005

Inhalt:

Der Diözesanadministrator

Dekret über die Änderung der Dekanats-
zugehörigkeit der Pfarreien Maria
Königin in Seesen und St. Michael in
Seesen-Bilderlahe 86

Bischöfliches Generalvikariat

KODA-Beschluss mit Eckpunkten zur
Personalkostenreduzierung 86
Ausführungsbeschluss zum Eckpunkte-
beschluss vom 3. Februar 2005 . . 87

Priesterweihe 2005 90

Gesetzliche Unfallversicherung
für in einem Pfarrhaushalt tätige
Personen 90

Warnung 90

Kirchliche Mitteilungen

Sportwerkwoche für Priester
und Diakone 91
Diözesannachrichten 92

Dekret über die Änderung der Dekanatszugehörigkeit der Pfarreien Maria Königin in Seesen und St. Michael in Seesen-Bilderlahe

Einzigster Artikel

Mit Wirkung vom 01.05.2005 werden die Pfarreien Maria Königin in Seesen und St. Michael in Seesen-Bilderlahe aus dem Dekanat Goslar ausgegliedert und in das Dekanat Alfeld-Detfurth integriert. Die Pfarrei Maria Königin in Seesen erhält die Gemeindekennziffer 112024, die Pfarrei St. Michael in Bilderlahe die Kennziffer 112025.

Die vorstehende Änderung der Dekanatszugehörigkeit der beiden Pfarreien steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung eines neuen Diözesanbischofs, sobald dieser von der Diözese Besitz ergriffen hat.

Hildesheim, den 15. April 2005

† Hans-Georg Koitz
Diözesanadministrator

KODA-Beschluss mit Eckpunkten zur Personalkostenreduzierung

Beschluss der Bistums-KODA vom 03.02.2005

1. Im Jahr 2005 wird eine mögliche Erhöhung der Vergütung nicht realisiert.
2. Die nach AVO zustehende Gesamtvergütung (incl. Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld) wird in den Jahren 2005, 2006 und 2007 um 5% gekürzt.
 - a. In den Vergütungsgruppen BAT 1 bis 4a erfolgt eine weitere Kürzung von 0,5% der Gesamtvergütung. Der dadurch erzielte Betrag wird in den Vergütungsgruppen BAT 5c bis 10 nach Maßgabe sozialer Kriterien (z.B. Unterhaltspflichten) zur Reduzierung des Kürzungsbetrages verwendet.
 - b. Die Reduzierung der Vergütung wird anteilig kompensiert: Entweder – vorausgesetzt, dies ist betriebsbedingt möglich – durch Reduzierung der Wochenarbeitszeit um 1,5 Stunden oder durch eine „Einzahlung“ auf ein Lebensarbeitszeitkonto, dessen Einrichtung gleichzeitig vereinbart wird. Teilzeitbeschäftigte werden entsprechend anteilig einbezogen.
 - c. Die Abbuchung vom Lebensarbeitszeitkonto ist üblicherweise nur unmittelbar vor Rentenbeginn möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden gibt es keine Auszahlung in Geld, sondern in Zeit.

3. Refinanzierte Stellen werden in die Anwendung zu Ziffer 1 und 2 einbezogen, wenn dadurch dem Bistum Reduzierungsvorteile erwachsen.
4. Die Einrichtung des Modells „SparZeit“ wird gleichzeitig vereinbart (Verzicht auf Vergütung, Äquivalent wird auf Konto eingezahlt; Reduzierung von Arbeitszeit).
 - a. Freiwillige Verzichte im Rahmen von „SparZeit“ kommen unmittelbar den Volumina der „Eckpunkte Segmente“ zu Gute.
 - b. Die Verzichte werden „verzinst“ (innerhalb eines Zeitfensters bis Ende 2005 mit erhöhter Verzinsung).
5. Die Personalkostenreduzierung wird unmittelbar für die Erhaltung von Arbeitsplätzen aufgewandt. Der KODA-Mitarbeiterseite und den zuständigen Mitarbeitervertretungen wird eine nachvollziehbare Dokumentation zur Überprüfung vorgelegt.
6. Den von betriebsbedingten Kündigungen oder von der Auflösung von Arbeitsverhältnissen betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist der reduzierte Betrag nachzuzahlen.
7. MitarbeiterInnen in bestehenden Altersteilzeitdienstverhältnissen sind von den Regelungen in Ziffer 1 und 2 ausgenommen.

Hildesheim, den 22. April 2005

Elmar Ax
Vorsitzender der Bistums-KODA

Ausführungsbeschluss zum Eckpunktebeschluss vom 03.02.2005

Beschluss der Bistums-KODA vom 05.04.2005

1. Im Jahre 2005 bemisst sich die Höhe der Dienstbezüge gem. § 5 der Anlage 1 (Vergütungsregelung) zur AVO nach dem in § 34 AVO AT in Bezug genommenen Tarifvertrag Nr. 35 vom 31.01.2003 in seiner am 1. Januar 2005 in Geltung befindlichen Fassung.
2. Die Höhe der Weihnachtswendungen richtet sich für die Jahre 2005 bis einschließlich 2007 nach § 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte vom 10.12.1991 in der Fassung vom 30.10.2001
3. Für die Jahre 2005, 2006 und 2007 erfolgt eine Kürzung der Jahresgesamtvergütung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – bestehend aus den

Dienstbezügen, dem Urlaubsgeld und der Weihnachtzuwendung – um 5 vom Hundert. In den Vergütungsgruppen I–IVa erfolgt eine zusätzliche Kürzung der Jahresgesamtvergütung um 0,5 vom Hundert.

Die genannten Kürzungen werden in Form einer Reduzierung der Weihnachtzuwendung nach § 21 der Anlage 1 zur AVO vorgenommen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Vergütungsgruppen Vc–X erhalten mit der Auszahlung der verminderten Zuwendung zum Ausgleich sozialer Härten eine Einmalzahlung von 230,- € pro Kind, soweit ihnen für das jeweilige Kind zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Zuwendung Kindergeld nach den §§ 62ff. EStG zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 EstG zustehen würde.

Bei teilzeitbeschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beträgt die Einmalzahlung 115,- € pro Kind.

Die Auszahlung der verminderten Zuwendung erfolgt mit der jährlichen Novembervergütung.

4. Allen von einer Kürzung nach Ziffer 3 betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird alternativ

- entweder eine Zeitgutschrift von 1,5 Stunden pro Woche gewährt, die auf ein Arbeitszeitkonto übertragen werden,
- oder eine Reduzierung der Wochenarbeitszeit um 1,5 Stunden bewilligt, wobei letzteres nur dann möglich ist, wenn der Dienstgeber festgestellt hat, dass dem betriebliche Gründe nicht entgegenstehen.

Bei Teilzeitbeschäftigten reduziert sich die Zeitgutschrift bzw. die Reduzierung der Wochenarbeitszeit entsprechend dem Anteil des Umfangs ihrer Beschäftigung an der regelmäßigen Vollzeitbeschäftigung.

5. Von der Kürzung der Zuwendung nach Ziffer 3 dieses Beschlusses sind im jeweiligen Jahr der Fälligkeit der Zuwendung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis nach Anlage 18 in Form von Altersteilzeit durchgeführt wird (d. h. wenn die Altersteilzeit beginnt), ausgenommen.

6. Die Dienstgeber- und die Mitarbeiterseite der KODA verpflichten sich, bis spätestens zum 01. 10. 2005 ein Lebensarbeitszeitkonto einzurichten. Gleiches gilt für die Einrichtung des Arbeitszeitmodells „Sparzeit“.

Die Abbuchung vom Lebensarbeitszeitkonto, die nur in Zeit erfolgt, ist in der Regel nur unmittelbar vor Rentenbeginn möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden gibt es grundsätzlich keine Auszahlung in Geld, sondern in Zeit.

7. Dienstgeber- und Mitarbeiterseite der Bistums-KODA sind sich darüber einig, dass die durch diesen Beschluss erzielten Personalkostenreduzierungen unmittelbar für die Erhaltung von Arbeitsplätzen aufgewandt werden sollen. Der KODA-Mitarbeiterseite und den jeweils zuständigen Mitarbeitervertretungen wird vom Dienstgeber eine nachvollziehbare Dokumentation zur Überprüfung vorgelegt.

8. Den von betriebsbedingten Kündigungen oder von der Auflösung von Arbeitsverhältnissen betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist bei ihrem Ausscheiden aus dem Dienst der sich jeweils ergebende Betrag der Vergütungskürzung auszuzahlen.
9. Für Lehrkräfte findet dieser Beschluss keine Anwendung.
10. Dieser Beschluss tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2007.

Hildesheim, den 22. April 2005

Elmar Ax
Vorsitzender der Bistums-KODA

Gemäß § 14 Abs. 1 der Ordnung der Bistums-KODA vom 11.01.1999 setze ich die Beschlüsse der Bistums-KODA vom 03.02.2005 und vom 05.04.2005 hiermit in Kraft.

Hildesheim, den 22. April 2005

† Hans-Georg Koitz
Diözesanadministrator

Priesterweihe

Am Sonntag, dem 14. Mai 2005, wird der Diözesanadministrator Weihbischof Hans-Georg Koitz im Marien-Dom zu Hildesheim folgende Diakone zu Priestern weihen:

1. Dr. Franz-Josef Bormann
aus der Gemeinde St. Hilarius in Freiburg
2. Jens Ollmetzer
aus der Gemeinde St. Martin in Hannover-Ost
3. Robert Solis
aus der Gemeinde Hl. Paulus in Belzyce

Hildesheim, den 11. April 2005

Bischöfliches Generalvikariat

Gesetzliche Unfallversicherung für in einem Pfarrhaushalt tätige Personen

Pfarrhaushaltsleiterinnen und sonstige in einem Priesterhaushalt tätigen Personen (Köchin, Raumpflegerin usw.) sind Angestellte des Geistlichen und von diesem beim zuständigen **Gemeinde-Unfallversicherungsverband** zur Gesetzlichen Unfallversicherung anzumelden. Die Anmeldung ist gesetzlich vorgeschrieben und gilt auch für Personen, die nur stundenweise beschäftigt werden.

Bischöfliches Generalvikariat

Warnung!

Die Firma „Deutscher Adressdienst“ schreibt momentan Kirchengemeinden in Deutschland mit der Empfehlung an, sich in verschiedene Adressregister eintragen zu lassen. Auf den ersten Blick erscheint es so, als wenn die Eintragung in die Adressenregister kostenfrei sei. Im letzten Absatz des Vertrages findet sich im „Kleingedruckten“ allerdings der Hinweis, dass bei Vertragsabschluss 750,- € fällig werden.

Vor dem Abschluss eines solchen Vertrages wird eindringlich gewarnt. Sollte eine Kirchengemeinde schon einen solchen Vertrag abgeschlossen haben, bitten

wir Sie umgehend die Stabsabteilung Recht im Bischöflichen Generalvikariat in Hildesheim zu unterrichten. Für telefonische Rückfragen stehen Ihnen Herr Justitiar Ax (Telefon: 0 51 21 / 307-240) und Frau Rechtsrätin Syldatk-Kern (Telefon: 0 51 21 / 307-242) zur Verfügung.

Hildesheim, den 11. April 2005

Bischöfliches Generalvikariat

Sportwerkwoche für Priester und Diakone

1200 Jahre Bistum Münster – Eine Liebesgeschichte

**DJK Bildungs- und Sportzentrum „Kardinal von Galen“,
Münster/Westfalen**

22.–26. August 2005

Der Arbeitskreis „Kirche und Sport“ und der DJK Sportverband laden alle interessierten Priester und Diakone zu einer Sportwerkwoche vom 22.08.–26.08.2005 in das DJK Bildungs- und Sportzentrum „Kardinal von Galen“ nach Münster/Westfalen ein.

Die Sportwerkwoche bietet die Chance:

- sich selbst im Sport zu erleben
- eine aktive Auszeit zu nehmen
- dem Körper, dem Geist und der Seele etwas Gutes zu tun

Durch den Sport ist eine gute Balance erfahrbar zwischen:

- Begegnung in Sport und Spiel und Besinnung auf den eigenen Körper
- Belastung und Erholung
- Anspannung und Entspannung

Gemeinschaft, Erfahrungsaustausch und verbindende Spiritualität werden erlebt bei:

- Impulsen zu aktuellen Fragen der Pastoral und des Sports
- geistlichem Gespräch, gemeinsamen Gebet und Feier der hl. Messe

Die Leitung der Sportwerkwoche liegt in den Händen von:

Pfr. Hans-Gerd Schütt

Leiter Arbeitskreis Kirche und Sport in der Katholischen Kirche Deutschlands

Wolfgang Zalfen

Dipl.-Sportlehrer, Leiter des DJK Bildungs- und Sportzentrums Münster

Teilnahmegebühr: 180,- €

Anmeldung und Information:

Arbeitsstelle „Kirche und Sport“

Carl-Mosterts-Platz 1, 40477 Düsseldorf

Tel: 02 11 / 9 48 36 13

Fax: 02 11 / 9 48 36 36

E-Mail: funder@dj.k.de

Kto-Nr. 2 002 121 010, Pax-Bank eG Essen: BLZ: 370 601 93

Kennwort: Sportwerkwoche

Diözesannachrichten

Telefonnummer:

Rendanten für das Dekanat Untereichsfeld

Mitarbeiterin: Reinhild Trümper, Tel. (0 55 27) **84 74-18**

E-Mail:

Hannover, St. Christophorus

st.christophorus@gmx.net